

Infoblatt: 146

Kinderkrankengeld

Wer hat Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind erkrankt ist. Das zu betreuende Kind ist jünger als 12 Jahre und ebenfalls gesetzlich krankenversichert. Bei Kindern, die eine Behinderung haben, besteht der Anspruch über das 12. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Ist das Kind privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Wie viele Krankentage stehen den Familien im Kalenderjahr zu?

- 15 Tage pro Kind und Elternteil, bei mehr als zwei Kindern maximal 35 Tage pro Elternteil
- 30 Tage pro Kind für Alleinerziehende, bei mehr als zwei Kindern maximal 70 Tage

Wie weise ich den Bedarf nach?

Ist Ihr Kind krank, muss die Betreuung durch eine Bescheinigung des Arztes nachgewiesen werden. Dieses Formular bekommen Sie nach einer ärztlichen Untersuchung direkt in der Arztpraxis Ihres Kindes. Die Feststellung der Erkrankung des Kindes kann unter bestimmten Voraussetzungen auch telefonisch oder per Videosprechstunde erfolgen.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 Prozent des entfallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgeltes, es beträgt sogar 100 Prozent, wenn Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Kinderkrankengeldbezug Einmalzahlungen erhalten haben. Das Höchstkrankengeld im Jahr 2025 beträgt 128,63 Euro pro Kalendertag. Für die Berechnung übermittelt uns Ihr Arbeitgeber eine Verdienstbescheinigung, aus der sich Ihr entgangenes Entgelt ergibt.

Bei Selbstständigen wird das Kinderkrankengeld analog zum gesetzlichen Krankengeld berechnet. Es beträgt 70 Prozent des Arbeitseinkommens. Mieteinkünfte oder Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt. Das Höchstkrankengeld der Selbständigen ist ebenfalls auf 128,63 Euro pro Kalendertag begrenzt. Vom errechneten Kinderkrankengeld werden Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. In der Krankenversicherung sind Sie beitragsfrei in dieser Zeit versichert. Für den Arbeitgeberanteil kommt die Krankenkasse auf, die auch die Beiträge an den jeweiligen Sozialversicherungsträger weiterleitet.

Haben Minijobber einen Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sogenannter Minijob oder 556-Euro-Job) haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, denn sie sind nicht krankenversicherungspflichtig.



Sie haben jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (Paragraf 45 Absatz 5, Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)).

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de